



Antrag

—

Fraktion AfD

Strafbarkeitslücke schließen - Unbefugtes Tracking mit Ortungsgeräten strafrechtlich sanktionieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Bundesgesetzgeber auf eine neue Regelung im Strafgesetzbuch hinzuwirken, die unbefugtes Sender-Tracking und das unbefugte Orten von Personen unter Strafe stellt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat bei der 2021 erfolgten Erweiterung des Tatbestands der Nachstellung (§ 238 Strafgesetzbuch) zwar das Infiltrieren eines fremden Nutzerkontos oder Gerätes von außen erfasst. Nicht jedoch die Datenerlangung durch ein externes, dem Opfer untergeschobenes Gerät. § 238 Strafgesetzbuch erfasst sogenanntes Cyberstalking und Cybermobbing. Das Tracking von Personen mithilfe knopfgroßer Kleinsender blieb dagegen außen vor. Für deren Einsatz muss weder „wiederholt die räumliche Nähe“ nach § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB noch Kontakt im Sinne einer kommunikativen Verbindung zu der verfolgten Person, etwa durch Hacking, hergestellt werden. Es genügt die einmalige Platzierung eines Mini-AirTags in der Handtasche oder im PKW des Opfers. Dieser nimmt dann selbständig Kontakt ausschließlich mit dem Endgerät des Täters auf, der dann in Echtzeit den Aufenthaltsort des Opfers auskundschaften und Bewegungsprofile erstellen kann.

Der vermeintliche Auffangtatbestand des § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB, der auch mit den Nrn. 1 bis 7 „vergleichbare Handlungen“ unter Strafe stellt, ist ungeeignet kommunikationsloses passives Senden zu erfassen. Auch wird eine „erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestal-

tung“ des Opfers nach § 238 Abs. 1 StGB regelmäßig nicht vorliegen. Darüber hinaus verstößt § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht nach Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz.

Die steigende Verbreitung und Verfügbarkeit von billigen AirTag-Kleinsendern, die ursprünglich zur Auffindung von Gegenständen des Verwenders gedacht waren, macht gesetzgeberisches Handeln erforderlich.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz